



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 25/30. Dezember 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching	193
Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein	194
Nachtragshaushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004	196
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2005	196

Umwelt

Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau	196
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise	196
--------------------------------------	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KELTISCH-RÖMISCHES MUSEUM MANCHING

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching

Vom 25. Oktober 2004

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), ber. 1995 (GVBl S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt der „Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching“ folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsräte:

§ 1

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzun-

gen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter und Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 35 € für jeden Sitzungstag.

(4) Sofern die in Abs. 3 genannten Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie neben der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 Ersatz für den durch die Teilnahme an den Verbandsversammlungen oder Verbandsausschusssitzungen entgangenen Lohn oder entgangenes Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Für auswärtige Dienstgeschäfte auf Grund eines Beschlusses der Zweckverbandsversammlung, des Zweckverbandsausschusses oder auf schriftliche Anordnung oder Einladung des Zweckverbandsvorsitzenden werden Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 2

(1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß Art. 30 Abs. 2 KommZG in Anlehnung an Anlage 2 zum Kommunalen Wahlbeamten-gesetz (KWBG), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272).

(2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Rahmensätzen des Buchst. B Ziffer 1 der Anlage 2. Die Entschädigung wird auf 300 € festgesetzt. Drei Monate nach Inbetriebnahme des Museums wird die Entschädigung auf 50 v. H. des Betrages abgesenkt.

(3) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erhalten 25 v. H. der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 3

Einheitliche Änderungen der Entschädigungen nach dem KWBG gelten mit dem gleichen v.-H.-Satz unmittelbar für die vorstehenden geregelten Entschädigungen, wobei die in § 1 genannte Entschädigung auf 0,5 € aufzurunden ist.

§ 4

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Manching, 25. Oktober 2004

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Herbert Mayr

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf am Inn und Traunstein gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Traunstein zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Traunstein.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen (entfällt, wenn der Zweckverband selbst Betreiber ist).

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Beirat

(1) Über die Schaffung, Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Geschäftsgang eines beratenden Beirates entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein.

(2) Der Beirat soll durch die besondere Fachkunde seiner zu berufenden Mitglieder den Verband und dessen Organe bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände unterstützen und die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch Ausarbeitung von Empfehlungen unterstützen, soweit dies erforderlich ist

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene vierzigtausend Einwohner einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle (soweit der Zweckverband oder eines seiner Mitglieder nicht Betreiber sind), die Landesverbände der im Rettungsdienst im Verbandsgebiet tätigen Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei dem Landratsamt, welches den Verbandsvorsitzenden stellt. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14

Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

(2) Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(4) Die Umlage wird bis zu einem Jahresbetrag von 5 000 € (in Worten: Fünftausend) in einer Summe mit der Bekanntgabe

des Umlagebescheides fällig. Bei einem Jahresbetrag von mehr als 5 000 € (in Worten: Fünftausend) wird die Umlage mit einem Viertel des Jahresbetrages am Fünfzehnten jeden zweiten Quartalmonats fällig.

Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden gegen Kostenersatz von der Kreiskasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Für die örtliche Prüfung werden jeweils reihum für ein Jahr die Kreisrechnungsprüfungsämter der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein in der genannten Reihenfolge umfassend als Sachverständige herangezogen.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

(4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 26. Januar 1977 außer Kraft.

Traunstein, 9. November 2004

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Traunstein

Hermann Steinmaßl,

Landrat, Verbandsvorsitzender

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Nachtragshaushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004

I.

Der Donaumoos-Zweckverband erlässt die nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004.

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden die Ansätze im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 719 985 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 797 511 € nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird erhöht um 180 000 € und damit auf 180 000 € neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1, in 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 21. November 2004
Donaumoos-Zweckverband

Dr. Richard Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird
im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben auf 606 000 €
und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben auf 1 580 000 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1 535 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden festgesetzt:

für 2006	0 €
für 2007	0 €
für 2008	0 €

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen insgesamt	480 900,00 €
davon	
Landkreis Ebersberg	328 971,50 €
Landkreis München	150 802,73 €
Gemeinde Grasbrunn	292,95 €
Gemeinde Haar	832,82 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ebersberg, 15. November 2004
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten
Gottlieb Fauth
Verbandsvorsitzender

Umwelt

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau**Berichtigung**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau vom 30. September 2004 (OBABl S. 131) wird wie folgt berichtigt:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 15 wird wie folgt berichtigt:

a) Statt „Fl. Nr. 2131/2“ muss es richtig „Fl. Nr. 2127/2“ heißen.
b) Vor dem letzten Komma ist der Klammerzusatz „(nordöstlich des Grundstücks Fl. Nr. 2131/2, Gemarkung Hohenfurch)“ einzufügen.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 20 muss es statt „Fl. Nr. 2131/2“ richtig „Fl. Nr. 2127/2“ heißen.

München, 7. Dezember 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil**Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV –**
Textsammlung. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni
2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung
(ca. 1 700 S. im Ordner) 34 €.

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Krauss, **Tätigkeitskatalog für die praktische Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege**, 1. Aufl., 2004, 109 S., kart., 12,50 €.

Der Tätigkeitskatalog ist dazu bestimmt, den Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege, den Pflegenden auf den Stationen und den Lehrern der Krankenpflegeschule Orientierung über den Stand der praktischen Ausbildung jedes einzelnen Schülers zu verschaffen. Wichtig ist dabei natürlich, dass der Tätigkeitskatalog korrekt ausgefüllt wird, da er nur dann einen Überblick über den Ausbildungsstand verschaffen kann.

Gerade in Zeiten des Umbruchs, wie der Umsetzung des neuen Krankenpflegegesetzes, ist es wichtig, dass trotz aller Neuerungen, wie z. B. die Lernfeldkonzeption als Unterrichtsform, elementare Grundlagen nicht vernachlässigt werden, weshalb sich der folgende Tätigkeitskatalog an konkreten praktischen Handlungen und hinsichtlich Struktur an den „Aktivitäten des täglichen Lebens“ (ATLs) orientiert.

Der Tätigkeitskatalog ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil orientiert sich an den ATLs der Pflegetheorie Liliäna Juchlis, der spezielle Teil an den Fachberichten: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Psychiatrie, Sozialstation, Rehabilitation und Pädiatrie.

Redeker/v. Oertzen, **Verwaltungsgerichtsordnung**, 14. Aufl., 2004, ca. 1.300 S., 50 €.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist einem stetigen Wandel unterworfen. Zahlreiche gesetzliche Änderungen, darunter die umfassende Reform des Rechtsmittelrechts, wie auch die tief greifende Änderung des Zivilprozessrechts machen eine gründliche Neubetrachtung des Verwaltungsprozessrechts notwendig. Zudem hat sich die Rechtsprechung zügig fortentwickelt. Die Neuauflage kommentiert umfassend sowohl die gesetzlichen wie auch die richterrechtlichen Änderungen und Entwicklungen der VwGO. Ein Schwerpunkt der Kommentierung ist die systematische Darstellung des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungs- und Beschwerde-rechts.

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzende Rechtssammlung mit Kommentar. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2004, 96 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 678 S. im Ordner) 93 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzende Sammlung mit Kommentar. 83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 128 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2 190 S. im Ordner) 110 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**; Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 80 S., 27,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (671 S. im Ordner) 86 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 104 S., 33,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 726 S. im Ordner) 75 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 96 S., 39,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 140 S. im Ordner) 85 €.

Hauth/Hillermcier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2004, 40 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 147 S. im Ordner) 98 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 96 S., 33,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 188 S. im Ordner) 77 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2004, 96 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 045 S. im Ordner) 62 €.

Ecker/Schenk u. a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 96 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (896 S. im Ordner) 89 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht – Bauplanungsrecht**: BauGB-BauNVO: Vorschriftensammlung mit Kommentar. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. November 2004, 60 S., 21,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 222 S. im Ordner) 57 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 30. Oktober 2004, 64 S., 32,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 036 S. im Ordner) 99 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 96 S., 38,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 229 S. im Ordner) 99 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 128 S., 46,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 058 S. im Ordner) 115 €.

Leonhardt, **Jagdrecht – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar**. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 25. Oktober 2004, 128 S., 35,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 566 S. im Ordner) 75 €.

Kies/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Oktober 2004, 96 S., 29 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 372 S. im Ordner) 128 €.

K. G. Saur Verlag, München

Bayerisches Beamten-Jahrbuch 2005, Auskunfts- und Adressenwerk über Behörden, Ministerien, Verbände und Gemeinden, 84. Jahrgang 2005, 620 S., kart., 128 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 270 S., 95 €.

Schieckel/Oestreicher/Decker, **Berufsbildungsgesetz/Bundesausbildungsförderungsgesetz**; Kommentar und Rechtsammlung (fr. Berufsbildungsgesetz). 163. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2004, 284 S., 98 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 252 S., 85 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 221. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 210 S., 84 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 234 S., 81 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2004, 276 S., 96 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Altén, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2004, 262 S., 88 €.

Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main

Henrich/Wagenitz/Bornhofen, **Deutsches Namensrecht**; Kommentar. 2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 100 S., 19,90 €.

WEKA Media, Kissing

Starrach, **Der Umweltschutzbeauftragte**. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Hummel/Jost, **Die neue TA-Luft**. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.